

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR LIEFERANTEN BZW SUBUNTERNEHMER DER PROVOB GMBH

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (im Folgenden auch kurz „AVB“ genannt) gelten in ihrer jeweiligen Fassung für alle unsere Rechtsgeschäfte, deren Vertragsgrundlage ausdrücklich auf diese AVB Bezug nimmt. Im Fall von Verbrauchergeschäften im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes gelten sie soweit, als sie nicht zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes oder sonstigen zwingenden Verbraucherschutzvorschriften widersprechen.
- 1.2. Anders lautenden Bedingungen unseres Lieferanten bzw Subunternehmers oder sonstigen Geschäftspartners (diese im Folgenden jeweils kurz „Subunternehmer“ genannt) wird hiermit widersprochen. Auch ein Hinweis auf solche durch den Subunternehmer auf Rechnungen oder sonstigen Schriftstücken (auch während der Vertragsdauer oder der Geschäftsbeziehung) führt nicht zu deren Anerkennung oder Geltung. Bei Widersprüchen zwischen diesen AVB und allenfalls vorhandenen technischen Beschreibungen, Normen technischen Inhalts oder ÖNORMEN, auch wenn deren Anwendung grundsätzlich vereinbart sein sollte, gehen diese AVB vor, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart ist.
- 1.3. Wir und der Subunternehmer werden in Folge zusammen als die „Vertragspartner“ bezeichnet.

2. Allgemeines

- 2.1. Unsere Angebote oder Anfragen werden nur schriftlich (per Post, Telefax oder e-Mail) unterbreitet.
- 2.2. Informationen in unseren Angeboten oder Anfragen werden nach unserem Fachwissen und den uns im Zeitpunkt der Legung des Angebots bzw der Stellung der Anfrage zur Verfügung stehenden Informationen erstattet. Auf auftragsspezifische Umstände, die außerhalb unserer Erkennbarkeit liegen, kann kein Bedacht genommen werden.
- 2.3. Wir sind nicht verpflichtet, die Vertretungsbefugnis der für den Subunternehmer handelnden Personen zu überprüfen. Der Subunternehmer hat die (Willens- und Wissens-) Erklärungen der für ihn handelnden bzw für ihn auftretenden Personen aus seinem Unternehmen gegen sich gelten zu lassen.
- 2.4. Der Subunternehmer bestätigt, zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen gesetzlich befugt zu sein und die zur Vertragserfüllung erforderliche technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit aufzuweisen. Er verpflichtet sich, uns über Umstände, die den Verlust dieser Eigenschaften nach sich ziehen könnten, unverzüglich zu benachrichtigen.

3. Auftrag, Leistungsumfang

- 3.1. Sofern die Leistungen, für die wir den Subunternehmern beauftragen, Teil eines Vertrags mit einem Auftraggeber von uns sind (im Folgenden kurz „Auftraggeber“ und „Hauptvertrag“), übernimmt der Subunternehmer für uns die Erfüllung des Hauptvertrages hinsichtlich dessen Haupt- und Nebenpflichten auf dem Teilgebiet des mit dem Subunternehmer vereinbarten Leistungsumfangs. Der

Vertrag zwischen uns und dem Subunternehmer ist daher nur dann ordnungsgemäß erfüllt, wenn die vom Subunternehmer erbrachte Leistung dem Hauptvertrag entspricht.

- 3.2. Der Subunternehmer ist auch zur Wahrung unserer Interessen gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet.
- 3.3. Mangels ausdrücklicher anderslautender schriftlicher Regelungen zwischen den Vertragspartnern und unabhängig von den Regelungen in einem etwaigen Hauptvertrag ist der Subunternehmer verpflichtet, den gegenwärtigen Stand der Technik sowie die für die Herstellung des Werks etwaig maßgeblichen behördlichen Bescheide und Auflagen sowie sonstigen verwaltungsrechtlichen Regelungen einzuhalten; eine Abweichung von Regeln der Technik, die in geltenden Normen niedergelegt sind, ist jedenfalls nur zulässig, wenn der Subunternehmer eine gleichwertige Lösung vorschlägt und wir dieser ausdrücklich schriftlich zustimmen.
- 3.4. Der Subunternehmer haftet uns gegenüber für die Richtigkeit von ihm beigestellter Unterlagen (zB Plan, Zeichnung, Muster, Entwurf etc). Der Subunternehmer haftet uns ferner dafür, alle Rechte an den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen zu haben. Sämtliche Verwertungsrechte an dem im Rahmen des vertragsgegenständlichen Werks bzw dem/den im Rahmen der Vertragsausführung erbrachten Werk/en gehen auf uns über. Wir sind auch berechtigt, das bzw die Werke nach Belieben zu verändern und zu bearbeiten.
- 3.5. Der Subunternehmer ist verpflichtet, Unterbrechungen der Leistungsausführung oder Verzögerungen mit dem Beginn der Leistungsausführung jeweils im Ausmaß von sechs Monaten ohne Anspruch auf Vergütung der damit verbundenen Kosten zu dulden. Der Subunternehmer hat nur insoweit Anspruch auf Vergütung von Kosten, die mit einer Leistungsunterbrechung oder Behinderung oder Verzögerung seiner Leistungen verbunden sind, als wir unsererseits solche Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten durchsetzen können.
- 3.6. Zur Koordinierung von Professionisten können wir – regelmäßige oder unregelmäßige – (Planungs)Besprechungen ansetzen. Der Subunternehmer ist ohne weiteren Entgeltanspruch verpflichtet, an allen Planungsbesprechungen teilzunehmen, von denen er nicht ausdrücklich von uns befreit wird.
- 3.7. Der Subunternehmer ist verpflichtet koordinative Anweisungen von uns zu befolgen. Tritt der Subunternehmer mit anderen Professionisten oder sonst Beteiligten in direkten Kontakt, sind wir hiervon zu verständigen. Ohne eine diesbezügliche ausdrückliche schriftliche Erklärung unsererseits sind solche anderen Professionisten oder sonst Beteiligten für uns weder vertretungsbefugt noch sind sie unsere Empfangs- oder Erklärungsboten, dh können insbesondere dem Subunternehmer auch keine Weisungen erteilen.
- 3.8. Bei der Leistungserbringung hat der Subunternehmer Vorgaben (wie zB etwaige Ausführungspläne, die Werkspläne und die Leistungsbeschreibung) einzuhalten. Sollten diese nicht ausreichen, um das Werk vertragsgemäß, zu errichten, oder hierzu in Widerspruch stehen, hat uns der Subunternehmer unverzüglich zu

- verständigen und nach gesonderter schriftlicher Anordnung durch uns diese Leistungen gegebenenfalls zu den vertragsgegenständlichen Einheitspreisen ansonsten entsprechend der getroffenen Honorarvereinbarung zu erbringen.
- 3.9. Im Übrigen darf der Subunternehmer zur Leistungsausführung mangels ausdrücklicher anderslautender schriftlicher Regelung nur Pläne, Plan- und Ausführungsunterlagen sowie Muster verwenden, die von uns oder einer etwaigen örtlichen Bauaufsicht mit entsprechendem schriftlichen Vermerk freigegeben wurden. Eine solche Freigabe befreit den Subunternehmer jedoch nicht von der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten und Haftungen, insbesondere von seiner Warn- und Prüfpflicht.
- 3.10. Der Subunternehmer hat alle behördlichen An- und Abmeldungen für die Erstellung seines Werkes nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen vorzunehmen, ohne dass ihm ein gesonderter Entgeltanspruch zusteht. Eventuelle Entgelte für die Inanspruchnahme von öffentlichen Grund sind vom Subunternehmer zu tragen.
- 3.11. Der Subunternehmer bestätigt, dass er alle für die Erstellung des Werks (wie zB die Gegebenheiten des Ortes, an dem das Werk errichtet wird bzw auf das sich das Werk bezieht, insbesondere dessen Beschaffenheit, die Zufahrtsmöglichkeiten hiezu etc) geprüft hat, mit diesen einverstanden ist und in seine Preiskalkulation und seine Termin- und Fristenplanung aufgenommen hat.
- 3.12. Der Subunternehmer hat auf seine Kosten etwaige im Zuge der Herstellung seines Werks notwendige oder zweckmäßige Absperrungen und Sicherheitsmaßnahmen vorzunehmen. Diese Verkehrssicherungspflichten erstrecken sich auch auf die Reinigung.
- 3.13. Der Subunternehmer hat seine Leistungen unter geringstmöglicher Beeinträchtigung anderer Gewerke und Dritter zu erbringen. Sollte eine erhebliche Beeinträchtigung des Betriebs Dritter durch die Leistungserbringung des Subunternehmers unumgänglich sein, so hat der Subunternehmer uns hierauf rechtzeitig aufmerksam zu machen. In diesem Fall haben diese Leistungen vom Subunternehmer vornehmlich in Zeiten, in denen der Betrieb Dritter nicht betrieben wird (an Wochenenden oder Feiertagen) oder geringer betrieben wird (Nachtstunden) durchgeführt zu werden, ohne dass dem Subunternehmer hierdurch Anspruch auf Mehrkosten entstehen. Hierdurch bedingte Verzögerungen gehen zu Lasten des Subunternehmers.
- 3.14. Die Zufuhr, die Einbringung und die Hin- und Herbewegung von Material, Werkzeug, Maschinen und sonstigen Hilfsmitteln des Subunternehmers ebenso wie die Sicherung dieser erfolgt ausschließlich auf Gefahr und Kosten des Subunternehmers. Etwaige Lagerplätze hiefür, wie auch die Arbeitsplätze sind in Absprache mit uns festzulegen. Der Subunternehmer hat jedoch keinen Anspruch darauf, dass tatsächlich Lagerplätze zur Verfügung stehen. Der Subunternehmer hat für eine standfeste Lagerung mit entsprechendem Schutz gegen Beschädigungen und unbefugten Zugriff zu sorgen. Wir übernehmen keine Haftung für die eingebrachten Gegenstände, insbesondere sind wir nicht Verwahrer. Die Gefahr für etwaig verwendete Baustoffe und Materialien sowie für das gesamte Werk gehen erst im Zeitpunkt der Übernahme durch uns auf uns über.
- 3.15. Etwaige Energie- und Wasserkosten für die Errichtung des Werks sind vom Subunternehmer zu tragen.
- 3.16. Die Reinigung von durch den Subunternehmer verursachten Verschmutzungen obliegt dem Subunternehmer – es besteht somit kein gesonderter Entgeltanspruch. Die ordnungsgemäße Trennung und Entsorgung sämtlicher im Zusammenhalt mit der Errichtung des Werks anfallende Abfälle (einschließlich Bauschutt und Sondermüll) hat der Subunternehmer auf seine Kosten vorzunehmen. Kommt der Subunternehmer diesen Verpflichtungen nicht nach, sind wir berechtigt, die Reinigung einschließlich Lagerung und Abfuhr der Abfälle nach Aufforderung und Setzung einer Nachfrist von zumindest drei Tagen auf Kosten des Subunternehmers vornehmen zu lassen.
- 3.17. Der Subunternehmer ist nicht berechtigt, die Erbringung seiner Leistungen im Fall von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten, seien sie auch gerichtlicher Natur, oder bei Nichtzahlung der Abschlagszahlungen einzustellen.
- 3.18. Generell gilt, dass Kosten für Leistungen, die im Leistungsverzeichnis zwar nicht besonders angeführt jedoch zur sachgemäßen, vollständigen, einwandfreien und funktionsfähigen Ausführung erforderlich sind, von den Einheitspreisen umfasst sind (zur Klarstellung: dies gilt natürlich auch bei einem Pauschalpreis für Leistungen, die nicht besonders in der Leistungsbeschreibung angeführt sind). Darunter fallen jedenfalls auch alle jene Leistungen, die zur Erfüllung behördlicher Auflagen, die dem Auftraggeber erteilt wurden, erforderlich sind, soweit diese Auflagen mit den Leistungen des Subunternehmers in Zusammenhang stehen, wie zB Lieferung von Prüfberichten, Zertifikaten, Bestätigungen autorisierter Prüfanstalten über technische Eigenschaften verwendeter Materialien sowie von allenfalls für den Betrieb erforderlichen Dokumentationen, Plänen und Anlagenbeschreibungen.
- 4. Prüfpflicht**
- 4.1. Der Subunternehmer ist verpflichtet, alle Vertragsbestandteile und sonstige Unterlagen, Vorleistungen anderer Professionisten, wie auch unsere Weisungen und/oder gegebenenfalls solche der Bauaufsicht und gegebenenfalls auch den Baugrund genauestens auf ihre jeweilige Eignung zur Herstellung des Werkes zu prüfen. Diese Prüfungen sind im Honorar zu berücksichtigen – es besteht somit kein gesonderter Entgeltanspruch.
- 4.2. In Hinblick auf diese Prüfpflicht werden Ansprüche des Subunternehmers aus allfälligen, dem Werk anhaftende Mängel, aus Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten in den Plänen, aus mangelhaften Vorleistungen anderer Professionisten, aus dem Baugrund oder aus unseren Weisungen oder jenen der örtlichen Bauaufsicht einvernehmlich ausgeschlossen.
- 4.3. Sofern der Subunternehmer mit der Errichtung eines Bauwerks beauftragt ist, hat er sich auch davon überzeugt und haftet dafür, dass der Baugrund für die Errichtung des Werks geeignet ist. Ein allfällig von uns übergebenes Bodengutachten entbindet den Subunternehmer nicht von seiner Haftung. Allfällige Warnungen sind uns gegenüber schriftlich unter Darstellung des daraus drohenden Risikos und unter gleichzeitiger Erstattung von Vorschlägen zur Verhinderung dieses Risikos zu machen und gegebenenfalls in Kopie an die örtliche Bauaufsicht zu übersenden.

5. Leistungsänderungen und Zusatzaufträge

- 5.1. Wir sind auch nach Vertragsabschluss berechtigt, Teile des vereinbarten Leistungsumfanges durch einseitige Erklärung abzubestellen, ohne dass dies einen wie immer gearteten Anspruch des Subunternehmers begründet.
- 5.2. Wir sind ferner auch zur Änderung des vereinbarten Leistungsumfanges durch Austausch bzw. Änderung einzelner Leistungen oder zur Forderung zusätzlicher Leistungen berechtigt und zwar ohne weiteren Entgeltanspruch des Subunternehmers, sofern ein solcher Austausch bzw. eine solche Änderung im Vergleich zum bestehenden Leistungsinhalt nicht eine unzumutbare Mehrbelastung für den Subunternehmer darstellt. Wir sind jedenfalls berechtigt, jederzeit zur Vertragserfüllung ungeeignetes Material auf Kosten des Subunternehmers gegen entsprechend geeigneten Ersatz auszutauschen, sollte der Subunternehmer einer vorherigen Aufforderung von uns zum Austausch eines zur Vertragserfüllung ungeeigneten Materials nicht binnen einer Frist von einer Woche nachgekommen sein. Festgehalten wird, dass wir keine Pflicht zur Überprüfung des vom Subunternehmer bereitgestellten bzw. verwendeten Materials haben und der Subunternehmer verschuldensunabhängig für das von ihm bereitgestellte bzw. verwendete Material haftet.
- 5.3. Über den vertragsgegenständlichen Leistungsumfang hinausgehende oder abgeänderte Leistungen, für die der Subunternehmer ein zusätzliches Honorar beansprucht und die den Subunternehmer unzumutbar mehr belasten als die ursprüngliche Vereinbarung, bedürfen einer vor Leistungserbringung gelegenen, die Zusatzleistungen bzw. die Leistungsänderung und das Zusatzhonorar umfassenden schriftlichen Beauftragung. Ohne Einhaltung dieser Form hat der Subunternehmer keinen Anspruch auf ein zusätzliches Honorar und er verzichtet bereits hiermit unwiderruflich auf ihm etwaig in diesem Zusammenhang zukommende Ansprüche (insbesondere auf Bereicherungsansprüche). Die Unzumutbarkeit der Mehrbelastungen hat der Subunternehmer nachzuweisen.
- 5.4. Falls wir die Beauftragung einer Leistung, die der Subunternehmer als Zusatzleistung oder Leistungsänderung qualifiziert, ablehnen, weil sie nach unserer Ansicht im vertragsgegenständlichen Leistungsumfang mit dem Subunternehmer enthalten ist, ist der Subunternehmer dennoch zur Leistungserbringung verpflichtet. Dem Subunternehmer steht in diesem Falle ein Vergütungsanspruch nur zu, sofern und soweit die Leistung auch vom Auftraggeber als Zusatzleistung oder Leistungsänderung, die zu einem zusätzlichen Honorar führt, anerkannt und bezahlt wird.
- 5.5. Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl unseren eigenen, aufgrund der vom Subunternehmer behaupteten Zusatzleistung oder Leistungsänderung resultierenden zusätzlichen Honoraranspruch gegenüber dem Auftraggeber ohne Haftung für Richtigkeit und Einbringlichkeit an den Subunternehmer an Zahlungsstatt abzutreten.

6. Zahlung und Fälligkeit

- 6.1. Der Subunternehmer hat nur Anspruch auf Honorierung jener Teilleistungen, die von ihm vertragsgemäß erbracht und von uns oder vom Auftraggeber (im Fall von Teilleistungen für einen Hauptvertrag) als Vertragserfüllung angenommen wurden.
- 6.2. Der Honoraranspruch des Subunternehmers wird binnen vier Wochen nach ordentlicher Rechnungslegung durch den Subunternehmer zur Zahlung fällig, im Fall von

Teilleistungen für einen Hauptvertrag allerdings erst nach Eingang der Zahlung des kongruenten Honorarbetrages des Auftraggebers aus dem Hauptvertrag.

7. Rücktritt und Vertragsauflösung aus wichtigem Grund

- 7.1. Das Vertragsverhältnis kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist von jedem der Vertragspartner durch eingeschriebenen Brief aufgelöst werden, insbesondere falls
 - (i) über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Vermögens abgelehnt wird, soweit dies gesetzlich zulässig ist, dh insbesondere (a) wenn die Vertragsauflösung die Fortführung des Unternehmens nicht gefährden würde, wovon die Vertragsparteien aus derzeitiger Sicht jeweils ausgehen, (b) bei Verzug mit der Erfüllung von nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Forderungen und (c) jedenfalls nach sechs Monaten ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens;
 - (ii) einer der Vertragspartner wesentliche Pflichten dieses Vertrages verletzt und trotz schriftlicher Mahnung des anderen Vertragspartners (Fax genügt) unter Setzung einer Nachfrist von zumindest 14 Tagen die Verletzung nicht abstellt;
 - (iii) der Subunternehmer die für die Erfüllung unseres Auftrags notwendige Gewerbeberechtigung verliert.
- 7.2. Ein allfälliges Unterlassen eines Vertragspartners trotz Kenntnis eines Grundes, welcher zur sofortigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund berechtigen würde, eine solche zu verlangen, stellt keinen Verzicht dar, die Auflösung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund zu einem späteren Zeitpunkt oder im Wiederholungsfall zu verlangen.
- 7.3. Wird der Hauptvertrag aus welchem Grund immer vorzeitig beendet, sind wir weiters berechtigt, auch den Vertrag mit dem Subunternehmer sofort aufzulösen:
- 7.4. Wird der Vertrag mit dem Subunternehmer aus Gründen, die in der Sphäre des Auftraggebers (im Fall von Teilleistungen für einen Hauptvertrag) liegen, aufgelöst, hat der Subunternehmer Anspruch auf Ersatz der mit der vorzeitigen Auflösung verbundenen Kosten, auf Verdienstentgang, auf Bezahlung des restlichen Werklohns und/oder auf Schadenersatz nur insoweit, als auch wir derartige Ansprüche erfolgreich gegenüber dem Auftraggeber durchsetzen und einbringlich machen können.
- 7.5. Wird der Vertrag mit dem Subunternehmer aus Gründen, die unserer Sphäre liegen, aufgelöst, verzichtet der Subunternehmer auf alle Ansprüche auf Verdienstentgang und Zahlung des restlichen Werklohns, nicht aber auf Ersatz jener Kosten, die ihm nachweislich durch die vorzeitige Vertragsbeendigung zwangsläufig erwachsen, wobei dies im Fall von Teilleistungen für einen Hauptvertrag nur soweit gilt, als wir unsererseits einen solchen Ersatzanspruch aus dem Hauptvertrag ableiten und einbringlich machen können.
- 7.6. Wird der Vertrag mit dem Subunternehmer aus Gründen, die in der Sphäre des Subunternehmers liegen, aufgelöst, hat, haftet uns der Subunternehmer für das Erfüllungsinteresse. Darüber hinaus haben wir Anspruch auf einen Betrag in Höhe von 15% des vereinbarten Honorars als verschuldensunabhängige Konventionalstrafe.

8. Gewährleistung, Haftung, Versicherung

- 8.1. Der Subunternehmer haftet nach den allgemeinen gewährleistungs- und schadenersatzrechtlichen Bestimmungen, sofern in diesen AVB oder in sonstiger Weise nicht schriftlich anderes vereinbart ist. Im Fall von Planungsleistungen des Subunternehmers hat uns der Subunternehmer für allfälligen Planungsfehler insbesondere auch gegenüber dem Auftraggeber schad- und klaglos zu halten.
- 8.2. Im Fall des Auftretens von Mängeln sind wir nach unserer Wahl berechtigt, entweder Schadenersatz zu begehren und den Mangel selbst oder durch Dritte zu beheben oder (ohne einen Vorrang der Verbesserung) Verbesserung oder Preisminderung oder – außer bei bloß geringfügigen Mängeln – Wandlung zu begehren. Begehren wir Verbesserung, so hat der Subunternehmer unverzüglich und auf seine Gefahr und Kosten die Mängel zu beheben. Wird dem Begehren auf Verbesserung nicht unverzüglich entsprochen, sind wir auch berechtigt, und zwar ohne Setzung einer Nachfrist, den Mangel auf Kosten des Subunternehmers zu beheben oder beheben zu lassen, ohne dass dies auf seine Ansprüche uns gegenüber Einfluss hätte. Der Subunternehmer verzichtet hiermit unwiderruflich auf die Einrede des unverhältnismäßigen Aufwandes einer Verbesserung von Mängeln. Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Mängelbehebung sind wir auch berechtigt, auf Kosten des Subunternehmers einen oder – sofern dies zweckmäßig erscheint – mehrere Sachverständigen beizuziehen. Einvernehmlich festgehalten wird, dass hinsichtlich verbesserter Mängel die Garantie- und Gewährleistungsfrist mit erfolgreicher Behebung des Mangels neu zu laufen beginnt. Durch außergerichtliche Rüge eines Mangels unsererseits verlängert sich die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung aller mit dem gerügten Mangel zusammenhängender Ansprüche um jeweils ein Jahr.
- 8.3. Eine den Subunternehmer treffende Warnpflicht wird nur dann ordnungsgemäß erfüllt, wenn sie schriftlich erfolgt und das bewarnte Risiko benennt und begründet.
- 8.4. Der Subunternehmer verzichtet hiermit unwiderruflich auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Mängelrüge ist jedenfalls rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Gewährleistungsfrist erhoben wird. Die Anwendung der §§ 377, 378 UGB wird einvernehmlich ausgeschlossen.
- 8.5. Die erforderlichen Haft-, Unfall und Pflichtversicherungen sind vom Subunternehmer auf seine Kosten abzuschließen.

9. Personal

- 9.1. Der Subunternehmer ist verpflichtet, zur Leistungserbringung ausschließlich versiertes Personal einzusetzen, vor Aufnahme der Tätigkeit einen verantwortlichen Sachbearbeiter zu benennen und diesen bis zur vollständigen Vertragserfüllung in dieser Funktion zu belassen. Wir haben das Recht, aus wichtigen Gründen dessen Abberufung und die Bestellung eines anderen verantwortlichen Sachbearbeiters zu verlangen.
- 9.2. Hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitskräften, insbesondere von ausländischen Arbeitskräften durch den Subunternehmer, sind vom Subunternehmer alle hierfür geltenden Vorschriften, insbesondere das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), das Antimissbrauchsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz sowie das Passgesetz – und zwar auch

bei Weitergabe seines Auftrages – einzuhalten. Alle gesetzlich erforderlichen und zur Überprüfung notwendigen Unterlagen und Nachweise sind uns auf Verlangen jederzeit und unverzüglich im Original vorzulegen. Bei der Beschäftigung von Leiharbeitskräften ist das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz zu berücksichtigen und uns auf Verlangen deren Anzahl und deren Überlassen bekannt zu geben.

- 9.3. Jeder Verstoß gegen die in diesem Punkt 9. genannten Bestimmungen berechtigen uns zur fristlosen Vertragsauflösung ohne Setzung einer Nachfrist. Jedenfalls haftet der Subunternehmer bei Verstoß gegen die obigen Bestimmungen für alle uns entstehende Nachteile einschließlich Folgeschäden.
- 9.4. Werden wir aufgrund einer gesetzlichen Haftung in Anspruch genommen (zB für Entgeltansprüche der Arbeitnehmer des Subunternehmers) sowie für den Fall, dass uns Strafen im Zusammenhang mit der Ausländerbeschäftigung des Subunternehmers vorgeschrieben werden, hat uns der Subunternehmer schad- und klaglos zu halten. Wir sind diesfalls berechtigt, das Entgelt entsprechend einzubehalten – dies auch für den Fall, dass über die Sache noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

10. Aufrechnung, (Forderungs)Abtretung, Zurückbehaltung

- 10.1. Die Aufrechnung von Forderungen des Subunternehmers mit Forderungen von uns ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Forderung gerichtlich festgestellt oder von uns schriftlich anerkannt worden ist. Im Falle eines Verbrauchergeschäfts im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes besteht die Möglichkeit der Aufrechnung mit Forderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen.
- 10.2. Forderungen gegen uns dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht abgetreten werden. Der Subunternehmer ist auch nicht berechtigt, irgendwelche Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte zu übertragen. Im Falle einer Betriebsveräußerung oder Betriebsfortführung durch Nachfolgeunternehmer ist der Subunternehmer verpflichtet, uns dies vorab schriftlich anzuzeigen und auf unseren Wunsch diesen Vertrag sowie sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den bzw die neuen Betriebsinhaber zu überbinden und uns in diesem Zusammenhang schad- und klaglos zu halten.
- 10.3. Der Subunternehmer darf Zahlungen unter Hinweis auf ihm zustehende Ansprüche (zB auf Gewährleistung oder Schadenersatz) nicht zurückhalten.

11. Datenschutz, Zustimmung zu Werbesendungen

- 11.1. Damit wir eine rasche und effiziente Abwicklung des Vertragsverhältnisses anbieten können, müssen bestimmte Daten und Informationen des Subunternehmers verwendet werden.
- 11.2. Bei Abschluss eines Vertragsverhältnisses werden persönliche Daten des Subunternehmers, wie Titel, Vor- und Nachname bzw Firmenname, Adresse, Kontaktinformationen (insbesondere Telefonnummer und e-Mail-Adresse), UID-Nummer, ermittelt und verarbeitet, worunter gegebenenfalls auch eine Übermittlung an unsere Geschäftspartner fällt, sofern dies – insbesondere zur Erfüllung unseres Auftrags – notwendig oder zweckmäßig ist.

Der Subunternehmer nimmt zur Kenntnis, dass wir diese Daten zur Erbringung unserer vereinbarten Leistung, zur Verrechnung dieser Leistung und Durchsetzung unserer im Zusammenhang mit unserem Auftrag uns zustehenden Rechte auf Grundlage des Art 6 (1) b DSGVO verarbeiten. Darüber hinaus verwenden wir die angeführten Daten im Rahmen unserer berechtigten Interessen nach Art 6 (1) f DSGVO zur Vereinfachung künftiger Geschäftsabschlüsse sowie für Kundenbetreuung und Marketing für eigene Zwecke einschließlich der Zusendung von Informationen über unsere Produkte oder Dienstleistungen.

- 11.3. Der Subunternehmer stimmt zu, dass wir dem Subunternehmer regelmäßig Werbung für eigene Produkte oder Dienstleistungen auch per Post, e-Mail oder andere Kanäle zusenden dürfen. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden (und zwar an PROVOB GmbH, Josef-Kutschka-Gasse 1a/1/12, A-1230 Wien, e-Mail office@provob.at).
- 11.4. Die Zustimmung zur Datenverwendung gemäß Punkt 11.3. ist nicht Voraussetzung für den Vertragsabschluss. Die Vertragspartner sind daher insbesondere berechtigt, den Punkt 11.3. jederzeit – dh auch vor Vertragsabschluss – zu streichen.
- 11.5. Wir weisen darauf hin, dass betroffene Personen gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen jederzeit das Recht haben, Auskunft zu den über sie verarbeiteten personenbezogenen Daten und die Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Das Recht auf Löschung von Daten kann in den gesetzlich genannten Fällen, insbesondere durch gesetzliche Aufbewahrungspflichten, eingeschränkt sein. Darüber hinaus können betroffene Personen gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten in den gesetzlich genannten Fällen Widerspruch einlegen. Insbesondere können betroffene Personen jederzeit kostenlos und ohne Angabe von Gründen der zukünftigen Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten zum Zwecke der Direktwerbung widersprechen. Schließlich haben betroffene Personen das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde. Betroffene Personen können sich zur Ausübung ihrer Betroffenenrechte sowie bei Fragen zum Datenschutz an office@provob.at wenden.

- 12.4. Sofern einzelne Bestimmungen oder Bestandteile dieser AVB oder eines anderen unserer Verträge unwirksam sind oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw der jeweiligen Restbestimmungen. Die unwirksame Bestimmung bzw der unwirksame Teil derselben wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, welche dem Regelungszweck und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung bzw des Teiles davon am nächsten kommt. Dies gilt auch für allfällige Punkte, welche nicht bereits durch diese AVB geregelt sind.
- 12.5. Diese AVB unterliegen ebenso wie sämtliche Verträge von uns (sofern nicht explizit schriftlich etwas anderes vereinbart wurde) ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der kollisionsrechtlichen Verweisungsnormen.
- 12.6. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart ist, ist der Erfüllungsort A-1230 Wien, Josef-Kutschka-Gasse 1A/1/12.
- 12.7. Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit unseren Rechtsgeschäften oder diesen AVB ergebenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für Wien Innere Stadt vereinbart.
- 12.8. Diese AVB gelten ab 01.01.2021.

12. Sonstiges, anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 12.1. Die Anfechtung oder Anpassung des Vertragsverhältnisses und/oder dieser AVB durch den Subunternehmer wegen Irrtums, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder laesio enormis (Verkürzung über die Hälfte) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12.2. Mündliche Absprachen, Nebenabreden, Vertragsänderungen oder Änderungen unserer Verträge und dieser AVB sowie der Ausschluss dieser AVB werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich. Dies gilt auch für das Abweichen von diesem Schriftformerfordernis.
- 12.3. Wir sind berechtigt, diese AVB jederzeit zu ändern oder zu ergänzen. Es gilt jeweils die auf unserer Website unter www.provab.at abrufbare Fassung. Änderungen werden jedenfalls 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung unter www.provob.at und (i) einer entsprechenden Mitteilung (E-Mail oder Fax genügt) an den Subunternehmer oder (ii) einem diesbezüglichen Hinweis auf einer unserer Drucksorten (zB Rechnung, Geschäftsbrief, Auftragsbestätigung oder Lieferschein) wirksam, wenn der Subunternehmer nicht innerhalb dieser Zeit den jeweiligen Änderungen ausdrücklich schriftlich widerspricht.